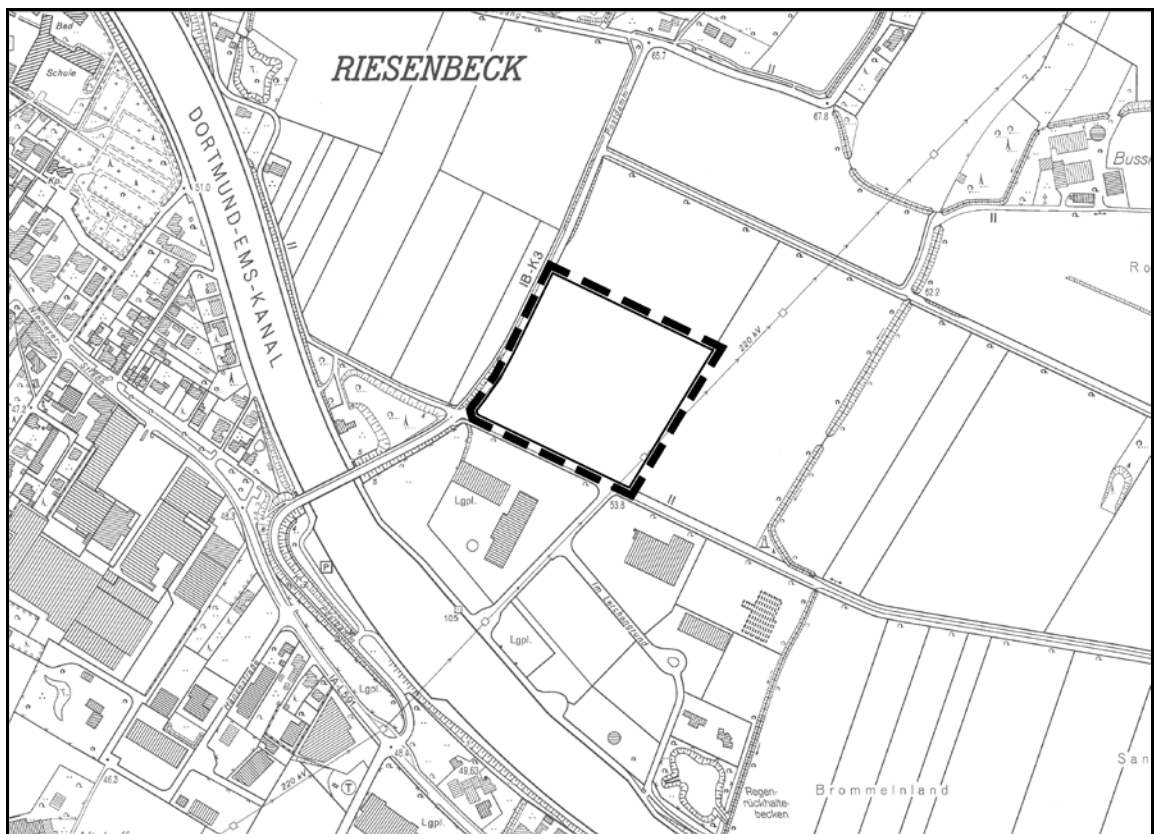


STADT HÖRSTEL



Begründung mit Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Postdamm II“
der Stadt Hörstel im Ortsteil Riesenbeck



DGK 3711-11

Stand: März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.01 Bauliche Nutzung

3.02 Einzelhandel

3.03 Erschließung

3.04 Immissionsschutz

3.05 Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz,

3.06 Vergnügungsstätten, Betriebswohnen

3.07 Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.08 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

3.09 Denkmalschutz

3.10 Flächenbilanz

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Da das vorhandene angrenzende Gewerbegebiet zwischenzeitlich vollgelaufen ist und die Stadt im Ortsteil Riesenbeck über keine gewerblichen Bauflächen mehr verfügt, ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zwingend erforderlich, dabei soll der Verfahrensbereich vornehmlich der Aufnahme von arbeitsplatzintensiven Gewerbebetrieben dienen. In diesem Zusammenhang benötigt ein überregional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen zur Standortsicherung für die notwendige Betriebserweiterung und damit zur Existenzsicherung bereits mehr als 50 % dieser Fläche (rd. 1,7 ha). Darüber hinaus gehen mit der gewerblichen Flächenausweisung in Aussicht genommene Betriebsverlagerungen nebst Erweiterungen einher. Für diese kleineren Gewerbebetriebe gibt es in der Ortslage von Riesenbeck keine Entwicklungsmöglichkeiten, so dass die Existenz und damit die Sicherung der Arbeitsplätze dieser Betriebe bei Verbleib in der Ortslage selbst nicht gewährleistet werden kann.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Hörstel die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 108 „Gewerbegebiet Postdamm II“ beschlossen.

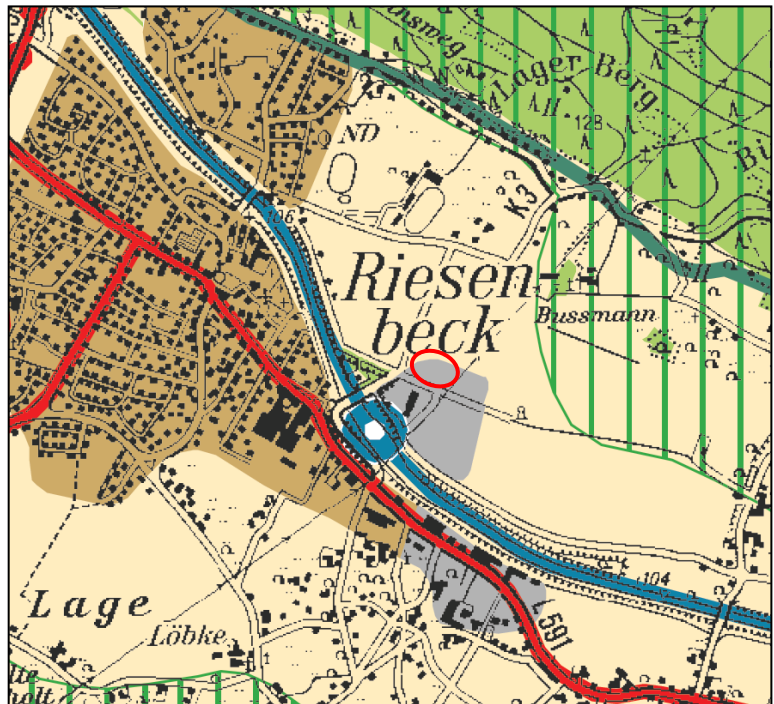
Mit der Bebauungsplanung Nr. 108 „Gewerbegebiet Postdamm II“ sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausweisung geschaffen werden, wodurch eine beidseitige Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraße (Im Lerchengrund) möglich wird.

Der räumliche Geltungsbereich für den Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha, ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt und in der Übersicht auf dem Deckblatt dargestellt.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

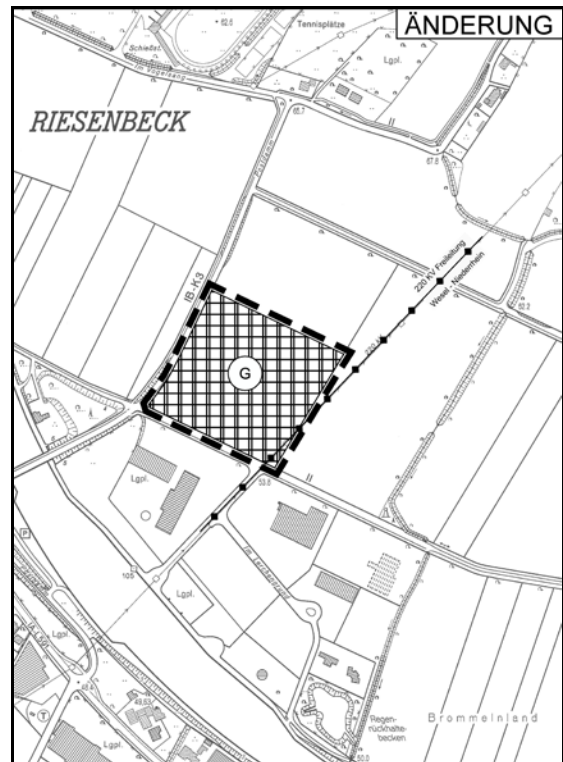
Der seit dem 27. Juni 2014 wirksame **Regionalplan Münsterland** (RPL-MSL) stellt für die geplante gewerbliche Baufläche zeichnerisch einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar.

Mit Schreiben vom 24.10.2014 - AZ: 32.2.1.1 ST hat die Bezirksregierung Münster (zum ursprünglich doppelt so großen Verfahrensbereich) mitgeteilt, dass die Planung dem grundlegenden raumordnerischen Ziel entspricht, dass die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorrangig in Bereichen, die als GIB dargestellt sind, erfolgen soll.



Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Hörstel ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Einklang zu bringen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 55. Änderung den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel angepasst.



3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.01 Bauliche Nutzung

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel werden die Bauflächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 1,6 in Anlehnung an die Festsetzungen der südlich angrenzenden Gewerbeflächen festgesetzt. Die von Südwest nach Nordost querende 220 KV Hochspannungsleitung Wesel/Niederrhein-Ibbenbüren, Bl. 2304 nebst Maststandort 426 wird einschließlich der beidseitigen Schutzstreifen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Hierdurch kann langfristig die Option für eine Erschließung der östlich angrenzenden sowie auch der rückwärtig gelegenen Flächen gesichert werden.

Die Grundflächenzahl orientiert sich an den zulässigen Höchstwerten der Baunutzungsverordnung, um im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden eine optimale Nutzung des Plangebietes zu ermöglichen und dabei den Gesamtflächenverbrauch zu begrenzen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden bis an die geplanten Anpflanzungen bzw. mit einem 5 m Abstand zu den Verkehrsflächen herangeführt und im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Dies ermöglicht eine weitgehende und flexible Bebauung der Gewerbegrundstücke.

Für das Gewerbegebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt, in der Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig sind. Um jedoch auch längere Gebäude zu ermöglichen, die in Gewerbegebieten typisch sind, wird abweichend hiervon durch textliche Festsetzung die Überschreitung der in § 22 Abs. 2 Bau NVO genannten Höchstlänge von 50 m allgemein zugelassen.

Das vorhandene natürliche Gelände steigt von Süden nach Norden von im Mittel 53 m über Normalhöhennull (NHN) auf rd. 57,5 m über NHN stark an. Um hier eine dem Gelände angepasste Höhenentwicklung der Gebäude sicherzustellen, werden maximale Gebäudehöhen (Oberkante der Gebäude) – besonders auch mit Rücksicht auf den im nördlichen Hintergrund sich erstreckenden Teutoburger Wald – differenziert, bezogen auf Meter über Normalhöhennull, in die Planung eingestellt. Um eine durch die Gebäude mögliche erdrückende Wirkung zur nördlichen freien Landschaft sowie zu den Straßen „Postdamm“ und „Im Lerchengrund“ zu vermeiden, wird in diesen Randbereichen eine um 5 m geringere Gebäudehöhe festgesetzt. Ausnahmen können für untergeordnete Nebenanlagen und technische Einrichtungen (z.B. Lüftungsschächte, Schornsteine etc.) zugelassen werden.

Zur besseren Lesbarkeit der Planung sind die Höhenlage der im Süden angrenzenden Straße *Im Lerchengrund* sowie die natürlichen Geländehöhenlinien nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Eine Einbindung in die freie Landschaft wird über ein 5 m breites Pflanzgebot entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze erreicht.

Bauflächen und besonders auch Gewerbegebiete lassen sich heute oft nur unter großen Problemen neu ausweisen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden den gesetzlichen Auftrag haben, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Vor diesem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird auch die Vorgabe gesehen, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen. Hierdurch wird dem Bodenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Da besonders Werbeanlagen eine aufdringliche und damit verbundene negative Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild auslösen können, wird im Bebauungsplan geregelt, dass diese nur zulässig sind, wenn sie die im Plangebiet festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten. Bewegliche, blinkende, blendende, reflektierende oder lichtwechselnde Werbung ist generell unzulässig. Diese Vorgabe trägt dazu bei, die Wirkung auf die Landschaft durch Werbeanlagen, besonders unter Berücksichtigung des stark ansteigenden Geländes zum Teutoburger Wald hin, so gering wie möglich zu halten.

3.02 Einzelhandel

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben wird im Interesse der Wahrung und Sicherung der Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet Hörstel unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Hörstel, erstellt von Stadt + Handel (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009) wie folgt geregelt wird:

Innerhalb des Plangebietes ist der Einzelhandel mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Hörsteler Sortimentsliste (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009) unzulässig.

Ausnahmen können für Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn sie keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche hervorrufen sowie eine unmittelbare räumliche und sachliche Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Zudem muss eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sein. Die maximale Verkaufsfläche darf dabei 150 m² nicht überschreiten.

Die Begrenzung auf max. 150 m² wird abgeleitet von der ortstypischen durchschnittlichen Flächengröße der in der Innenstadt vorhandenen Betriebe, welche zu rd. 80 % eine Verkaufsflächengröße unter 150 m² aufzeigen.

Welche Sortimente in Hörstel als zentrenrelevant, zentren- und nahversorgungsrelevant oder als nicht zentrenrelevant gelten ist der nachfolgenden Hörsteler Liste zu entnehmen.

**Tabelle: Sortimentsliste für die Stadt Hörstel („Hörsteler Liste“)
Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009**

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003	Vollständige Sortimentsbezeichnung nach WZ 2003
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	52.49.3	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	52.42	Einzelhandel mit Bekleidung
Bettwaren	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelhandel mit Bettwaren)
Blumen	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (NUR: Blumen)
Bücher	aus 52.47.2	Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (NUR: Bücher)
Computer (PC-Hardware und -Software)	52.49.5	Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software
Elektrohaushaltsgeräte	aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, anderweitig nicht genannt (NUR Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen und Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten)
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	52.49.4	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/ Porzellan/ Keramik	52.44.4	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren

Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)
Heimtextilien/Gardinen	52.44.7	Einzelhandel mit Heimtextilien
Hausrat	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
Kinderwagen	52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	52.41.2	Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche

Zentrenrelevante Sortimente

Leuchten/ Lampen	52.44.2	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
Medizinische und orthopädische Geräte (einschl. Hörgeräte)	52.32.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	52.45.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln Sonstiger Facheinzelhandel (NUR: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Büro Zwecke)
Schuhe, Lederwaren	52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	52.48.6	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf)	52.49.8	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
Telekommunikationsartikel	52.49.6	Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)
Uhren/ Schmuck	52.48.5	Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	52.45.2	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (daraus nur: Einzelhandel mit Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	aus 52.48.2 aus 52.44.6	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (darunter NICHT: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	52.33 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)
--------------------------------	----------------------	---

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke)	52.11.1	<i>Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt</i>
	52.2	<i>Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	52.31.0	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/ Zeitschriften	aus 52.47.2	<i>Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (NUR Fachzeitschriften)</i>
	52.47.3	<i>Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen</i>

Nicht Zentrenrelevante Sortimente

Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	aus 52.46	<i>Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör)</i>
	und aus 52.44.3	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Kohle-, Gas- und Ölöfen)</i>
	und aus 52.48.1	<i>Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen)</i>
	und aus 52.45.1	<i>Einzelhandel elektrotechnischen Erzeugnissen (daraus nur: Einzelhandel mit anderweitig nicht genannten elektrotechnische Erzeugnissen)</i>
Baustoffe	Aus 52.46.3	<i>Einzelhandel mit Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nur: Baustoffe)</i>
Fahrräder	52.49.7	<i>Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör</i>
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 52.44.3	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)</i>
	und aus 52.46.1	<i>Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)</i>
Kfz-Zubehör	50.30.3	<i>Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör</i>
Möbel	52.44.1	<i>Einzelhandel mit Wohnmöbeln</i>
	und aus 52.49.9	<i>Sonstiger Facheinzelhandel (daraus nur: Einzelhandel mit Büromöbeln)</i>
	und aus 52.44.3	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping)</i>
	und aus 52.44.6	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln)</i>
Pflanzen/ Samen	aus 52.49.1	<i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und Saatgut)</i>
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	52.49.2	<i>Einzelhandel mit zoologischen Bedarf und lebenden Tieren</i>

¹ WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2003

Der Einzelhandelsausschluss dient dazu, den bestehenden zentralen Versorgungsbereich durch zukünftige Ansiedlungen optimal zu stärken.

3.03 Erschließung

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt ausgehend vom Postdamm/K3 über die südlich angrenzende Straße *Im Lerchengrund*, wodurch eine beidseitige Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraße (Im Lerchengrund) möglich wird. Um auch langfristig die Option für eine Erschließung der östlich angrenzenden Flächen sowie auch der rückwärtig gelegenen Flächen zu sichern, wird die Leitungstrasse der 220 KV Freileitung einschließlich Schutzstreifen und dem Maststandort einschließlich eines 25 m Bereiches im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (2.232 m²) festgesetzt. Da der Bereich der von Südwest nach Nordost querenden 220 KV Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein- Ibbenbüren, Bl.2304 nebst vorhandenem Maststandort 426 ohnehin Nutzungs- bzw. Höhenbeschränkungen unterworfen ist, wäre hier ohnehin nur eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung möglich. Der Mast 426 befindet sich innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. In diesem Zusammenhang ist bei der Detailplanung dafür Sorge zu tragen, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein Anfahrtschutz für den Mast zur Ausführung gelangt.

Im Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen als „Straßenverkehrsfläche“ ohne nähere Zweckbestimmung festgesetzt, so dass der spätere Ausbau entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen gestaltet werden kann; dies auch mit besonderer Rücksicht auf die vorhandenen großen Höhenunterschiede im Gelände.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit im Verlauf der K3/Postdamm zu gewährleisten wird entlang der Kreisstraße ein Zu- und Ausfahrtsverbot und für den Einmündungsbereich Lerchengrund/Postdamm ein Sichtdreieck festgesetzt.

3.04 Immissionsschutz

Hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt eine dem Umfeld und der bisher angrenzenden Gewerbeausweisung angepasste Gliederung in Anlehnung an den "Abstandserlass"; dabei wird die derzeit aktuelle Fassung des Abstandserlasses aus 2007 zugrunde gelegt.

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Eine Ausnahmeregelung nach § 31 (1) BauGB ermöglicht es, den „Regelabstand“ um eine Abstandsklasse zu unterschreiten, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen etc. der erforderliche Immissionsschutz für die zu schützenden Gebiete sichergestellt wird.

Einschränkungen für die Betriebsentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Umfeld werden auf Grund der Entfernung zum Planbereich nicht erwartet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes ergeben sich voraussichtlich nicht.

3.05 Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz

Der Verfahrensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt, ist ohne jeglichen Gehölzbewuchs und liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Riesenbeck nördlich des Dortmund-Ems-Kanals und der Straße „Im Lerchengrund“ sowie östlich der Straße „Postdamm“. Am südlichen Straßenverlauf der Straße *Im Lerchengrund* stockt eine Baumreihe aus Stieleichen. Während

nach Süden ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt, wird das Plangebiet nach Westen, Norden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umschlossen. Der südöstliche Verfahrensbereich wird von einer 220 KV Freileitung gequert. In diesem Zusammenhang befindet sich im Südosten ein Gittermast.



(Planbereichsfläche mit Blick von Nord nach Süd auf das vorhandene Gewerbegebiet Postdamm)

Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotop, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen. Die Bauflächen werden nach Norden und Westen zur Einbindung in die Landschaft von einem 5 m breiten Pflanzstreifen eingefasst.

Darüber hinaus ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) extern innerhalb des stadt eigenen Ausgleichsflächenpools, der nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben wird, auszugleichen.

Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Angaben aus dem Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planbereich oder im näheren Umfeld liegen nicht vor (LINFOS 09/2017). Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen, zumal die Plangebietsfläche an vorhandene Gewerbeflächen anschließt und ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen ohne Gehölzbestand in Anspruch genommen werden.

Boden-/Flächenschutz

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Planbereich ein Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm mächtigen humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Die Sande lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen und sandigen Lehmen aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Archivfunktion der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Der Verfahrensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt ohne jeglichen Gehölzbewuchs. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen. Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird auch die Vorgabe gesehen, Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u.ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen. Hierdurch wird dem Boden-/Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, dort ansässigen Betrieben Flächen für die notwendige Erweiterung zur Verfügung gestellt werden können und sie eine sinnvolle Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z.B. Erschließung) darstellt.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem wird im Bebauungsplan besonders darauf hingewiesen, dass im Planbereich ein besonders schützenswerter Boden (Plaggenesch) vorhanden ist. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau empfohlen.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Riesenbeck (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird den Bauherrn empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen.

Des Weiteren wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden. Zudem wird seitens der Stadt grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

3.06 Vergnügungsstätten, Betriebswohnen

Vergnügungsstätten, auch solche, die als Gewerbebetrieb einzustufen sind, werden ausgeschlossen, da das Verfahrensgebiet vornehmlich der Aufnahme von produzierendem Gewerbe bzw. be- und verarbeitendem Gewerbe vorbehalten bleiben soll. Für Vergnügungsstätten stehen in anderen Bereichen der Stadt Hörstel noch ausreichende Flächen zur Verfügung.

Um gegenseitige Störungen (Gewerbe-Wohnen) zu vermeiden und damit auch künftig ungestörte Betriebsabläufe zu sichern wird unter Berücksichtigung vorhandener sowie zulässiger Nutzungen, der im Planbereich als auch außerhalb gelegenen Gewerbeflächen, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die in § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebswohnungen etc.) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dies bedeutet, dass Betriebswohnungen etc. auch ausnahmsweise nicht innerhalb des Planbereiches zugelassen werden können.

3.07 Ver- und Entsorgung, Gewässer

Die Versorgung des Verfahrensbereiches mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger.

Im Verfahrensbereich ist die von Südwest nach Nordost querende 220 KV Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl.2304 nebst Maststandort 426 vorhanden. Der Leitungsverlauf einschließlich Maststandort und die entsprechenden Schutzbereiche werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (siehe Pkt. 3.03 Erschließung). Maßnahmen innerhalb dieser entsprechend festgesetzten Fläche werden rechtzeitig mit dem Versorgungsträger (z.Zt. Amprion GmbH) abgestimmt.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in der Straße *Im Lerchengrund* der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Weitergehende Untersuchungen und Festlegungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen im Rahmen nachfolgender Detailplanungen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Im Zuge nachfolgender Detailplanungen werden der Beginn und der Ablauf von Erschließungsmaßnahmen den Versorgungsträgern rechtzeitig mitgeteilt, damit diese den Ausbau ihrer Einrichtungen mit dem Straßenbau etc. koordinieren können.

3.08 Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für den Planbereich nicht vor.

Das Plangebiet liegt über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“, im Eigentum der Salzgitter Aktiengesellschaft, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter, ohne dass Bergbau verzeichnet ist. In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen worden:

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksfeld (über dem auf Eisenerz verliehenem Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“) ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Auf eine zeichnerische Darstellung wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

3.09 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel von 1983, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Sollten Bodendenkmäler entdeckt werden, wird durch entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Stadt und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

3.10 Flächenbilanz

Planbereich	Gesamtgröße	=	33.344 m ²
davon	Gewerbegebiet	=	31.112 m ²
	Verkehrsflächen	=	2.232 m ²

II. Umweltbericht

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *„Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Durch die BauGB-Novelle 2017 können Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Da für dieses Planverfahren das aktuelle Recht maßgebend ist (Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach dem 16. Mai 2017), berücksichtigt der nachstehende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Da das vorhandene angrenzende Gewerbegebiet zwischenzeitlich vollgelaufen ist und die Stadt im Ortsteil Riesenbeck über keine gewerblichen Bauflächen mehr verfügt, ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zwingend erforderlich, dabei soll der Verfahrensbereich vornehmlich der Aufnahme von arbeitsplatzintensiven Gewerbebetrieben dienen. In diesem Zusammenhang benötigt ein überregional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen zur Standortsicherung für die notwendige Betriebserweiterung und damit zur Existenzsicherung bereits mehr als 50 % dieser Fläche (rd. 1,7 ha). Darüberhinaus gehen mit der gewerblichen Flächenausweisung verschiedene in Aussicht genommene Betriebsverlagerungen nebst Erweiterung einher. Für diese kleineren Gewerbebetriebe gibt es in der Ortslage von Riesenbeck keine Entwicklungsmöglichkeiten, so dass die Existenz und damit die Sicherung der Arbeitsplätze dieser Betriebe bei Verbleib in der Ortslage selbst nicht gewährleistet werden kann.

Mit der Bebauungsplanung Nr. 108 „Gewerbegebiet Postdamm II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausweisung für eine rd. 3,3 ha große Fläche geschaffen werden, wodurch eine beidseitige Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraße (Im Lerchengrund) möglich wird.

Entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel wird der Planbereich als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 1,6 in Anlehnung an die Festsetzungen der südlich angrenzenden Gewerbeflächen festgesetzt.

Das vorhandene natürliche Gelände steigt von Süden nach Norden von im Mittel 53 m über Normalhöhennull (NHN) auf rd. 57,5 m über NHN stark an. Um hier eine dem Gelände angepasste Höhenentwicklung der Gebäude sicherzustellen, werden maximale Gebäudehöhen (Oberkante der Gebäude) differenziert, bezogen auf Meter über Normalhöhennull in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt.

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt ausgehend vom Postdamm/K3 über die südlich angrenzende Straße *Im Lerchengrund*, wodurch eine beidseitige Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraße *Im Lerchengrund* möglich wird. Um auch langfristig die Option für eine Erschließung der östlich angrenzenden Flächen sowie auch der rückwärtig gelegenen Flächen zu sichern, wird die Leitungstrasse der 220 KV Freileitung einschließlich Schutzstreifen und dem Maststandort einschließlich eines 25 m Bereiches im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (2.232 m²) festgesetzt. Da der Bereich der von Südwest nach Nordost querenden 220 KV Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl.2304 nebst vorhandenem Maststandort 426 Nutzungs- bzw. Höhenbeschränkungen unterworfen ist, wäre hier ohnehin nur eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung möglich.

Der Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 3,3 ha, wird intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und ist östlich der K3/Postdamm, nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes Postdamm an der vorhandenen Erschließungsstraße *Im Lerchengrund* gelegen.

Naturschutzgebiete, Europäische Schutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gemäß § 62 LG NRW geschützt sind sowie planungsrelevante Arten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die erstmalige Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (ohne jeglichen Gehölzbewuchs), hervorgerufen. Das sich aus der Gegenüberstellung von

Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit wird extern auf stadt eigenen Ausgleichsflächen ausgeglichen.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung
Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

1. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor. Auch gibt es keinen Landschaftsplan.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit 534.30 „Brochterbecker Osningvorland“ in der Haupteinheit 534 „Osnabrücker Osning“. Es handelt sich um einen flachen Kalkrücken, der sich als westlicher Ausläufer des Weserberglandes, zwischen den angrenzenden Talsandplatten erhebt.

Der Planbereich ist nördlich der Straße Im Lerchengrund gelegen und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen weisen ein sehr differenziertes Geländeprofil auf, das von rd.

53 m über Normalhöhennull (NHN) im Süden bis auf rd. 57,5 m über NHN im Norden ansteigt. Im nördlichen Hintergrund erstreckt sich der Teutoburger Wald. Während nach Süden ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt, erstrecken sich nach Westen, Norden und Osten landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Der Verfahrensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt und ist ohne jeglichen Gehölzbestand. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher. Eine 220 KV Hochspannungsfreileitung quert von Südwest nach Nordost den südöstlichen Planbereich. Zudem ist im südlichen Bereich an der Straße *Im Lerchengrund* der Hochspannungsmast 426 vorhanden.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen von den südlich angrenzenden Gewerbebauten, der im Südosten querenden Hochspannungsfreileitung und den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im nördlichen Hintergrund erstreckt sich der Teutoburger Wald.

Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Nördlich, in rd. 650 m zum Planbereich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg“.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von mehr als 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Östlich in rd. 150 m Entfernung zum Planbereich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-MS-3711-012 (Kalkrücken am Südrand des Teutoburger Waldes bei Riesenbeck).

Entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet der Trockene Buchen-Eichenwald (*Fago Quercetum typicum*). Kennzeichnende Bäume der natürlichen Waldgesellschaft sind insbesondere Buche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*) und untergeordnet Hülse (*Ilex aquifolium*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen Sandbirke (*Betula pendula*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Salweide (*Salix caprea*), Besenginster (*Sarothamnus scoparius*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Brombeere (*Rubus spec.*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Waldfeißblatt (*Lonicera periclymenum*).

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadrant 2 des Messtischblattes 3711 (Hörstel) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Le-

bensraumtypen Äcker potentiell geeignete Lebensräume für 5 Fledermaus-, eine Reptilien- und 12 Vogelarten.

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 9/2017).

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden und wurden bislang auch nicht für erforderlich gehalten. Der Stadt Hörstel liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

*Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt ohne jeglichen Gehölzbewuchs. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Planbereich ein Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm mächtigen humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Die Sande lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen und sandigen Lehmen aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Archivfunktion der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind z.Z. keine Bodenbelastungen durch Altlasten/ Altstandorte/ Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Die Überprüfung von Kampfmitteln für den Planbereich durch die Bezirksregierung Arnsberg-Kampfmittelbeseitigungsdienst- hat ergeben, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Ein Vorkommen von Kampfmitteln kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Laut Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW liegt das Plangebiet über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“, im Eigentum der Salzgitter Aktiengesellschaft, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter, dabei ist nach den derzeit vorliegenden Unterlagen kein Bergbau verzeichnet ist.

Gewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der von der Planung betroffene Bereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Südlich grenzen gewerbliche Flächen an. Der westliche, nördliche sowie östliche Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Hintergrund erstreckt sich der Teutoburger Wald.

Wohnbebauung ist innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Die nächstgelegenen wohn-genutzten Gebäude befinden sich rd. 200 m südwestlich und rd. 300 m nördlich des Verfahrens-bereiches.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die im Außenbereich gelegenen Wohnge-bäude hinsichtlich ihrer Immissionsempfindlichkeit nicht einem Wohngebiet sondern einem Dorfgebiet gleichgesetzt werden.

Luft, Klima und Klimaschutz

Der Planbereich liegt im Einflussbereich der südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung und der vorhandenen 220 KV Freileitung.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse am Ortsrand von Riesenbeck (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregenera-tion (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung ein-zustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel von 1983, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege enthalten sind, innerhalb des Planbereiches und im Umfeld vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben, jedoch würde eine zur Standortsicherung und damit zur Existenzsicherung erforderliche Erweiterung des vor Ort ansässigen Betriebes unterbleiben, was zwangsläufig keine zusätzlichen Arbeitsplätze mit sich bringt, sondern zu einer Gefährdung vorhandener Arbeitsplätze führen kann. Ebenso könnte den kleineren in der Ortslage ansässigen Gewerbebetrieben keine Flächen für in Aussicht genommene Betriebsverlagerungen zur Verfügung gestellt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Existenz auch dieser Betriebe in Frage gestellt werden müsste.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Landschaft, Landschaftsbild

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der festgesetzten Höhenbeschränkungen und Randbegrünungen nicht zu erwarten.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet in > 3000 m Entfernung zum Verfahrensbereich gelegen ist.

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der vorhandenen Fläche einen Verlust an Lebensraum. Da die Bebauung ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden soll und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können für das Plangebiet wegen der südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung, der intensiv betriebenen Landwirtschaft ohne Gehölzbewuchs, der den Planbereich querenden 220 KV Freileitung, der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten

*Fläche, Boden, Wasser, Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktionen mehr übernehmen können; dabei stellt sich der vorliegende Boden (Plaggenesch) aufgrund seiner Archivfunktion im Planbereich als besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Gewerbeflächen an und werden über die vorhandene Straße *Im Lerchengrund* erschlossen.

Die Inanspruchnahme des laut Kartenlage im Planbereich vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung von Gewerbeflächen in Riesenbeck darstellt. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Die Belange des Bodenschutzes werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Gewerbeentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen. Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird.

Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird im Bebauungsplan geregelt, dass Sonnenenergieanlagen (Photovoltaik u. ä.) ausschließlich als Nebenanlagen an oder auf gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden zuzulassen sind. Hierdurch wird dem Boden-/Flächenschutz und dem vorbeugenden Klimaschutz Rechnung getragen, ohne dass damit ein intensiver Flächenverbrauch für sogenannte eigenständige Anlagen einhergeht.

Altlasten sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Laut Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Da die vorgenannte Behörde ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht völlig ausschließen kann, wird vorsorglich, zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Auch wenn kein Bergbau im Planbereich verzeichnet ist und über zukünftige bergbauliche Maßnahmen nichts bekannt ist wird vorsorglich im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass der Planbereich über einem verliehenen Bergwerksfeld (über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“) liegt, ohne dass bisher der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Auf eine Kennzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch verzichtet.

Eine Niederschlagsversickerung ist aufgrund der gewerbebedingten hohen Versiegelungsintensität wahrscheinlich nicht möglich. Eine detaillierte Überprüfung erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Bodengutachtens. Gleichwohl wird durch einen Hinweis im Bebauungsplan die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007).

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Luft, Klima und Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höhenbeschränkungen und der Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Planbereichsgrenzen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgt.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den folgenden Bebauungsplan aufgenommen:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

Des Weiteren wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben eine flexible Ausrichtung der Gebäude, so dass eine optimale Sonnenenergienutzung möglich ist. Zudem wird seitens der Stadt grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im folgenden Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche und entlang der Straße *Im Lerchengrund* bereits erschlossene Flächen im Anschluss an vorhandene Gewerbenutzungen in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmälern der Stadt Hörstel und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen werden im Bebauungsplan Pflanzgebote im Randbereich und eine maximale Gebäudehöhe vorgegeben.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandene Kanalisation in der Straße *Im Lerchengrund* der gemeindlichen Kläranlage zugeführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können. Weitergehende Untersuchungen und Festlegungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen im Rahmen nachfolgender Detailplanungen.

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Auch wenn in den Luftbildern keine erkennbare Belastung von Kampfmitteln vorliegt, wird vorsorglich, zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Plaggenesch) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Eingriff/Ausgleich

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Intensiv genutzte Ackerflächen ohne jeglichen Gehölzbewuchs	33.344	2	1	2	66.688
Summe		33.344	Gesamtflächenwert A Summe			66.688

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Bebaubare Gewerbefläche	16.668	0	1	0	0
1.3	wassergebundene Gewerbeflächen	6.222	1	1	1	6.222
4.5	Gewerbefläche mit Pflanzvorgaben	6.222	2	1	2	12.444
1.1	Verkehrsfläche	2.232	0	1	0	0
Summe		33.344	Gesamtflächenwert B Summe			18.666

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)						
18.666 – 66.688 = - 48.022						

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 48.022 Werteinheiten.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten sollen die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen realisiert, sondern auf der stadt eigenen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 ausgeglichen werden.

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausweisung geschaffen werden, wodurch eine beidseitige Nutzung einer vorhandenen Erschließungsstraße (Im Lerchengrund) möglich wird.

Andere mögliche Flächen wie Baulücken oder Brachflächen, die aufgrund der Forcierung der Innenentwicklung und der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme vorrangig in Betracht gezogen werden sollen, sind in entsprechender Ausgestaltung in Riesenbeck nicht vorhanden.

Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Gewerbegebieteentwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnte die Stadt Hörstel die Grundstücksverhandlungen der dieser Planung zugrunde liegenden Flächen positiv abschließen.

Da das vorhandene angrenzende Gewerbegebiet zwischenzeitlich vollgelaufen ist und die Stadt im Ortsteil Riesenbeck über keine gewerblichen Bauflächen mehr verfügt ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an dieser Stelle zwingend erforderlich, da ein überregional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen zur Standortsicherung für die notwendige Betriebserweiterung und damit zur Existenzsicherung bereits mehr als 50 % dieser Fläche (rd. 1,7 ha) benötigt. Darüber hinausgehen mit der gewerblichen Flächenausweisung verschiedene in Aussicht genommene Betriebsverlagerungen nebst Erweiterungen einher. Für diese kleineren Gewerbebetriebe gibt es in der Ortslage von Riesenbeck keine Entwicklungsmöglichkeiten, so dass die Existenz und damit die Sicherung der Arbeitsplätze dieser Betriebe bei Verbleib in der Ortslage selbst nicht gewährleistet werden kann. Die in der Ortslage dann frei werdenden bereits versiegelten Flächen könnten aufbereitet und im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz einer ortslagenkonformen Nutzung zugeführt werden.

Die Entscheidung, ansässigen Gewerbetreibenden die für die notwendige Betriebserweiterung und damit für die Existenzsicherung notwendigen Flächen, vor Ort zur Verfügung zu stellen, schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen her-

vorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Durch die Festlegung im Bebauungsplan, dass Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse I – IV unzulässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen gesichert sind. Zudem werden im Rahmen der Betriebsansiedlungen im Einzelnen die zuständigen Fachbehörden beteiligt (Umweltschutzbehörde-Arbeitsschutz, Immissionsschutz).

Laut Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst – sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Da ein Vorkommen von Kampfmitteln jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Im südöstlichen Eckbereich ist die von Südwest nach Nordost querende 220 KV Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl.2304 nebst Maststandort 426 vorhanden. Die von der Amprion GmbH vom 10.11.2017 und 08.04.2014 vorgetragene Auflagen und Hinweise (Abstand zur Freileitung, Freihalten von Bebauung, Freihaltung des Maststandortes, Wuchshöhe von Anpflanzungen etc.) sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Erheblichen Beeinträchtigungen für die im Planbereich arbeitenden Menschen werden nicht erwartet; gleichzeitig bleibt die Versorgungsfunktion gewahrt.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher un bebauter Flächen im Bereich eines besonders schutzwürdigen Bodens. Es handelt sich nach Kartenlage um Plaggenesche, mithin um Böden mit Archivfunktion. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen. Das noch zu erstellenden Bodengutachten soll Aussagen über den Umfang des verloren gehenden Archivbodens beinhalten, so dass der Geologische Dienst NRW diese Informationen in das Fachinformationssystem Boden einpflegen kann.

Darüber hinaus wird über das noch zu erstellende Bodengutachten festgestellt, inwieweit Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 51 a Landeswassergesetz bestehen.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch entsprechende Auflagen in der baurechtlichen Genehmigung; dabei werden detaillierte Auflagen unter Beteiligung der Umweltschutzbehörden (Immissionsschutz, Arbeitsschutz etc.) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung
der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Erschließung ist über die Straße Im Lerchengrund vorgezeichnet, so dass künftig eine beidseitige Nutzung dieser Erschließung möglich ist.
- Die Plangebietsfläche grenzt an vorhandene Gewerbegebietsflächen an. Bauflächen werden ausschließlich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Ackerfläche) mit geringer Artenvielfalt ohne Gehölzbewuchs realisiert.
- Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von mehr als 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.
- Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sowie der angrenzenden Gewerbebebauung hat das Plangebiet keine hervorzuhebende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Inanspruchnahme des vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich die einzig mögliche Option für die Ausweisung von Gewerbeflächen in Riesenbeck darstellt. Zudem werden bereits mehr als 50 % dieser Fläche (rd. 1,7 ha) für die not-

wendige Betriebserweiterung und damit zur Existenzsicherung des vor Ort ansässigen Gewerbebetriebes benötigt. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich und wird im Rahmen der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Plaggenesch) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, die im Südosten von einer 220 KV Freileitung gequert werden, beziehen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen,

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Die Gliederung hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandsliste (2007) zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBl. NRW.283).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Die Einzelhandelsregelungen erfolgen auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Hörstel, erstellt von Stadt & Handel, Dortmund (Stand: Ratsbeschluss vom 04.02.2009)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden -

Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 17.11.2017

Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 22.11.2017

Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 21.11.2017

Stellungnahmen Amprion GmbH vom 10.11.2017 und 08.04.2014

Lage-Maßnahmen-Ökopool Flur 15- Flurstück 11 in Saerbeck (Eigentum der Stadt Hörstel) nebst Fortschreibung; Stand 03.2018

Aufgestellt im März 2018
H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister